

25.10.2021

Drucksache 215/21

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;

IKZ-Projekt "Einheitliches Sozialwesen"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	08.11.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	09.11.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.05	Zentrale Datenverarbeitung
Produkt		

Haushaltsjahr	2021ff.	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der Anlage zur Drucksache 215/21 mit den beteiligten Städten und Gemeinden im Kreis Unna abzuschließen.

Sachbericht

Bereits im Jahr 2012 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Unna die Vereinbarung getroffen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ein einheitliches Sozialwesen zur Verbesserung in der sozialhilferechtlichen Aufgabenwahrnehmung aufzubauen.

Im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des IKZ-Projektes „Einheitliches Sozialwesen“ wurde den kreisangehörigen Kommunen angeboten, auch den Leistungsbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über eine gemeinsame Verfahrensumgebung abzubilden.

Diesbezüglich wurde am 30.10.2019 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne geschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass die Städte und Gemeinden die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG in eigener Zuständigkeit erbringen und dem Kreis Unna weder eine Fach- noch Rechtsaufsicht obliegt, haben sich die sechs o. g. Bestandskommunen und der Kreis Unna auf die Einrichtung einer sogenannten „Kopfstelle“ verständigt. Während der technische Support seit 2014 durch die Zentrale Datenverarbeitung der Kreisverwaltung Unna (FD 16) gewährleistet wird, erfolgt die fachadministrative Unterstützung durch die Stadt Lünen seit dem Jahr 2019.

Seit dem 01.01.2019 erfolgt die Sachbearbeitung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Bestandskommunen ausschließlich über die neue IT-Anwendung „Open/Prosoz“.

Nunmehr haben sich auch die Stadt Selm (seit dem 01.07.2020), als auch die Gemeinde Holzwickede (zum 01.01.2022) für den Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, sowie die Überführung Ihrer Asyl-Instanzen in die Verfahrensumgebung des einheitlichen Sozialwesens entschieden.

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachadministration durch die Stadt Lünen anfallenden Aufwendungen (derzeit: 0,25 Vollzeitäquivalent von A11 LBesG NRW / Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA, zzgl. 10 % Gemeinkosten, zzgl. $\frac{1}{4}$ der Sachkosten) werden zu gleichen Teilen (je $\frac{1}{8}$) durch die Anwendergemeinden im Kreis Unna getragen.

Die Berechnung erfolgt auf Basis des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung. Für den technischen Support werden durch den Kreis Unna keine Personal-, Sach- oder Gemeinkosten veranschlagt, da für die an die kreisangehörigen Kommunen delegierten existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) als originäre Aufgaben des Kreises, bereits ein technischer Support des FD 16 erfolgt. Den Städten und Gemeinden werden ausschließlich die durch den Softwareanbieter berechneten Wartungskosten sowie die Kosten für zusätzlich erforderliche Lizenzen durch den Kreis Unna in Rechnung gestellt.

Die Beitritte wurden in der Konferenz der Bürgermeister/-innen am 27.10.2021 besprochen.

Durch die v. g. Änderungen muss eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen allen beteiligten Städten und Gemeinden im Kreis Unna abgeschlossen werden.

Der Entwurf der nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als rechtliche Basis der Zusammenarbeit einschl. des Organisationskonzeptes ist als Anlage beigelegt.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Bergkamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede